



Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell I.Rh. und Aargau über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 22. Juni 1982 (Stand 1. Januar 1997)

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. und der Regierungsrat
des Kantons Aargau*

vereinbaren:

Art. 1

¹ Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden befreit:

- a) die Kantone, Bezirke und Gemeinden sowie ihre öffentlichrechtlichen Anstalten und Institutionen;
- b) die staatlich anerkannten Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden;
- c) juristische Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke zu verfolgen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken widmen und sie im Kanton oder im allgemein schweizerischen Interesse erfüllen.

Art. 2

¹ Diese Steuerbefreiung wird jedoch nur in dem Umfang gewährt,

- a) in dem die betreffende Körperschaft in ihrem Sitzkanton steuerfrei ist, und
- b) in dem der zur Erhebung der Steuer berechtigte Kanton vergleichbare Körperschaften mit Sitz in seinem Kanton von der Steuer befreit.

Art. 3

¹ Die vorliegende Vereinbarung ist anwendbar:

- a) * im Kanton Appenzell I.Rh. auf die vom Kanton erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- b) im Kanton Aargau auf die vom Kanton und von den Einwohnergemeinden erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Art. 4

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr die Regierungen beider Kantone zugestimmt haben. Sie ist anwendbar auf die nach dem 1. Januar 1982 zugeflossenen Vermögensanfälle und Zuwendungen.

Art. 5

¹ Die beiden Regierungen sind berechtigt, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Beginn eines Kalenderjahres von der vorliegenden Vereinbarung zurückzutreten.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
22.06.1982	22.06.1982	Erlass	Erstfassung	-
12.08.1996	01.01.1997	Art. 3 Abs. 1, a)	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	22.06.1982	22.06.1982	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 1, a)	12.08.1996	01.01.1997	geändert	-